

Aktenzeichen: 7 AZR 583/80

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 14. Dezember 1983  
- 7 AZR 583/80 -

I. Arbeitsgericht  
Duisburg

Urteil vom 29. April 1980  
- 2 Ca 1417/78 -

II. Landesarbeitsgericht  
Düsseldorf

Urteil vom 9. September 1980  
- 18 Sa 679/80 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Ausschlußfrist und Versorgungsansprüche

Gesetz: BAT § 70 (Fassung bis 31. Dezember 1979)

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 583/80

18 Sa 679/80 Düsseldorf

Verkündet am  
14. Dezember 1983

Zeuner,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz und Metzinger für Recht erkannt:

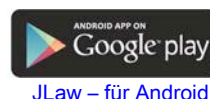
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. September 1980 - 18 Sa 679/80 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der 1920 geborene Kläger arbeitete vom 5. August 1957 bis zum 30. September 1974 bei der Beklagten als Masseur und Bademeister. Dem Arbeitsvertrag lagen die "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritas-Verbandes" (AVR) zugrunde. Der Kläger fordert von der Beklagten Schadenersatz, weil die Beklagte ihn erst mit Wirkung vom 5. November 1973 zur Zusatzversorgung angemeldet hat, nachdem der Arbeitnehmeranteil entfallen war. Der Kläger hat keinen Rentenanspruch gegen die Zusatzversorgungskasse erworben, weil er am 30. September 1974 aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden ist und daher die fünfjährige Beitragszeit nicht erreicht hat.

Am 4. November 1971 hat der Kläger einen Dienstvertrag unterzeichnet, in dessen § 5 es heißt:

"Der Mitarbeiter nimmt unter Beachtung der Bestimmungen der Anlage 8 gemäß § ./. zu den AVR an der Zusatzversorgung (Vers0) ab ./. teil/nicht teil, da er eine Verzichtserklärung gemäß Anlage A zu § 2 Abs. (a) Vers0 abgegeben hat (Nichtzutreffendes ist zu streichen)."

Nach § 2 Ziff. 7 der Versorgungsordnung (Anlage 8 zu den AVR) können sich Mitarbeiter bei einer Verzichtserklärung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen von der Zusatzversorgung befreien lassen. "Eine Befreiung wird dem Mitarbeiter erteilt, der seine Verzichtserklärung nach der in der Anlage A zu dieser Versorgungsordnung vorgeschriebenen Fassung gegenüber seinem Dienstgeber .... schriftlich abgibt." Die Verzichtserklärung (Anlage A zu § 2 Abs. (a) Vers0) lautet wie folgt: "Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß ich in Kenntnis der Bestimmungen der Versorgungsordnung freiwillig und ohne jeden Vorbehalt auf die Teilnahme an dieser nach Maßgabe des § 2 Abs. (a) 2. Unterabsatz der Versorgungsordnung (Anlage 8 zu den AVR) verzichte. Mir ist bekannt, daß ich/und meine Familienangehörigen \* mit der von mir vollzogenen Unterzeichnung dieser Verzichtserklärung und deren Abgabe bei meinem Dienstgeber alle Ansprüche aus der Versorgungsordnung verliere(n), sofern diese nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (§ 3 Abs. (a) Vers0) beruhen. Ich verzichte



somit uneingeschränkt auf die Beteiligung meines Dienstgebers an den Beitragsleistungen zu der für mich nach der Versorgungsordnung abzuschliessenden Versicherung(en) für die Grundversorgung (§ 3 Abs. (b) und Abs. (c) VersO) und Zusatzversorgung (§ 4 VersO) \* und die entsprechende(n) Versicherungsleistung(e). Ich verzichte damit gleichzeitig für mich/und meine Angehörig \* für die Vergangenheit und Zukunft auf den Anspruch auf jede anderweitige Leistung meines Dienstgebers für eine Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Es ist mir bekannt, daß ich gemäß § 2 Abs. (a) 2. Unterabsatz VersO diese Verzichtserklärung jederzeit schriftlich widerrufen kann."

Es heißt in § 2 Abs. (a) der Versorgungsordnung am Ende:

"Wird eine Verzichtserklärung nicht formgerecht dem Dienstgeber zugestellt, so ist der Mitarbeiter zu den nach der Versorgungsordnung abzuschließenden Versicherungen anzumelden."

Eine schriftliche Verzichtserklärung hat der Kläger nicht abgegeben.

Der Kläger hat mit seiner am 11. Oktober 1978 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage vorgetragen, er habe die Mindestbeitragszeit von fünf Jahren nicht erreicht; daher erhalte er keine Rente. Das habe die Beklagte zu vertreten. Unter Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen habe sie es schuldhaft versäumt, ihn ab 15. Oktober 1965 bei der "Selbsthilfe-Zusatzrentenkasse" anzumelden. Dadurch sei ihm ein Schaden von 279,13 DM monatlich entstanden. Das ergebe für die Zeit vom 1. Dezember 1977 bis 31. März 1980 eine Schadenforderung von 7.815,64 DM.

Bereits im Jahre 1968 sei er wegen seiner Zusatzversorgung bei der Krankenhausverwaltung vorstellig geworden. Sie habe ihm die Auskunft erteilt, für ihn komme eine Zusatzversorgung nicht in Betracht. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.815,64 DM zu zahlen und festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn ab 1. April 1980 monatlich 279,13 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, der Anspruch des Klägers sei gemäß § 852 BGB wegen



Ablaufs der Dreijahresfrist verjährt und nach § 70 Abs. 2 BAT (in der bis 31. Dezember 1979 geltenden Fassung) verfallen.

Im übrigen habe der Kläger seine Anmeldung wegen des nicht geringen Arbeitnehmeranteils ausdrücklich nicht gewünscht. Dies sei in § 5 des Dienstvertrages vom 4. November 1971 zum Ausdruck gekommen. Dem Kläger müsse ein Mitverschulden vorgeworfen werden, weil er es jahrelang versäumt habe, gegenüber der Beklagten auf eine Anmeldung bei der Zusatzversorgungskasse zu bestehen.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung der Zeugen K , S , E und D , der Ehefrau des Klägers, die Beklagte verurteilt, dem Kläger 4.989,29 DM zu zahlen und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. April 1980 monatlich 279,13 DM zu zahlen. Im übrigen, nämlich in Höhe von 2.926,40 DM, hat es die Klage abgewiesen, weil sich der Kläger in dieser Höhe den ersparten Arbeitnehmeranteil anrechnen lassen müsse.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Zusatzversorgung erworben, weil die Beklagte ihn erst mit Wirkung vom 5. November 1973 angemeldet habe und er bei seinem Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten am 30. September 1974 noch keine fünfjährige Beitragszeit erreicht gehabt habe. Die Beklagte hätte den Kläger früher zur Zusatzversorgung anmelden müssen. Wenn die Beklagte dieser Verpflichtung nachgekommen wäre, hätte der Kläger die fünfjährige Beitragszeit erreicht und einen entsprechenden Anspruch auf Zusatzversorgung erworben. Die Nichtanmeldung zur Zusatzversorgungskasse sei von der Beklagten verschuldet worden. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, den Kläger anzumelden, falls



er keine schriftliche Verzichtserklärung abgegeben habe. Eine solche Erklärung habe der Kläger nicht abgegeben. Die Beklagte sei daher verpflichtet gewesen, den Kläger zur Zusatzversorgungskasse anzumelden. Ein Verzicht des Klägers ergebe sich auch nicht aus § 5 des vom Kläger unterzeichneten Arbeitsvertrages vom 4. November 1971. Dies folge schon daraus, daß im Vertrag offengelassen worden sei, ob der Kläger an der Zusatzversorgung teilnehme oder nicht. Es heiße im Formular ".... nimmt .... teil/nicht teil", ohne daß eine der beiden Möglichkeiten durchgestrichen worden sei. Abgesehen davon wäre ein derartiger Verzicht auch unwirksam, weil der Kläger die zieltierte Verzichtserklärung, die nach der angezogenen Bestimmung schriftlich erfolgen müsse, nicht abgegeben habe.

Schließlich habe der Kläger auch mündlich nicht auf die Zusatzversorgung verzichtet. Der vom Arbeitsgericht als Zeuge vernommene Verwaltungsdirektor K habe ausgesagt, bei der Unterzeichnung des Dienstvertrages habe ein Gespräch über die Zusatzversorgung nicht stattgefunden. Auch sei nichts über die Verzichtserklärung gesagt worden. Es sei schließlich ein "Negativ-Vermerk" gemacht worden, der Kläger nehme an der Zusatzversorgung nicht teil. Selbst wenn man eine mündliche Verzichtserklärung für wirksam ansehe, hätte der Kläger doch ausdrücklich verzichten müssen. Der Zeuge habe zwar bekundet, der Kläger habe zu erkennen gegeben, daß er nicht zur Zusatzversorgungskasse angemeldet werden wolle, der Zeuge habe aber nicht dargelegt, woraus sich dieser Wille des Klägers ableiten lasse. Schließlich komme es nicht auf die Auffassung des Zeugen an, weil eine formelle schriftliche Verzichtserklärung des Klägers nicht vorgelegen habe.

Die Beklagte hafte dem Kläger wegen positiver Vertragsverletzung auf Schadenersatz. Es gelte die 30-jährige Verjährungsfrist. Der Anspruch des Klägers sei auch nicht nach § 70 Abs. 2 BAT verfallen. Diese Ausschlußfrist gelte nicht für Schadenersatzansprüche eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber wegen unterlassener Zusatzversorgung. Dafür, daß der Kläger auf die Zusatzversorgung nicht verzichtet habe, spreche auch, daß die Beklagte ihn im Jahre 1973 zur Zusatz-



rentenkasse angemeldet habe. Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers sei nicht ersichtlich.

Der Anspruch des Klägers sei auch nicht verwirkt.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. An die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, soweit dagegen nicht ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben worden ist. Die Revision hat keinen Verfahrensverstoß des Landesarbeitsgerichts aufzuzeigen vermocht.

a) Die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe sich an der Vernehmungsniederschrift erster Instanz und nicht an der Aussage des Zeugen selbst orientiert, die nicht vollständig protokolliert worden sei, ist unzulässig. Der Senat ist an das Parteivorbringen gebunden, das sich aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ergibt. Im übrigen können die Tatsachenfeststellungen nur mit einer zulässigen und begründeten Verfahrensrüge angegriffen werden (§ 561 Abs. 2 ZPO). An einer derartigen Verfahrensrüge fehlt es, denn die Revisionsinstanz ist nicht in der Lage, selbst Tatsachenfeststellungen zu treffen; der angebotene Zeugenbeweis ist daher unzulässig (§§ 561, 565 ZPO). Abgesehen davon hätte die Beklagte bei der Vernehmung des Zeugen nach § 160 Abs. 4 ZPO beantragen können, das Protokoll zu ergänzen, wenn es nach ihrer Ansicht nicht vollständig gewesen ist. Nach § 164 ZPO hätte die Beklagte beim Arbeitsgericht die Berichtigung des Protokolls beantragen können.

Ohne Erfolg rügt die Revision schließlich in diesem Zusammenhang, abwegig sei die vom Berufungsgericht auf S. 15 des Urteils gezogene Schlußfolgerung, wenn der Kläger auf die Zusatzversorgung verzichtet hätte, sei es schwer verständlich, daß die Beklagte den Kläger trotz dieses Verzichts später zur Zusatzversorgung angemeldet habe. Die Erwägungen der Revision zu dieser Rüge setzen voraus, daß der Kläger früher gegenüber der Beklagten erklärt hätte, er wolle keine Zusatzversorgung



mit Rücksicht auf seine eigenen Beiträge zu dieser Versorgung. Gerade dies hat aber das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, und die in diesem Zusammenhang in der Revisionschrift angebotenen Zeugenbeweise sind - wie oben ausgeführt - unzulässig. Zwar ist der Schluß des Landesarbeitsgerichts in diesem Zusammenhang nicht zwingend, aber doch rechtlich möglich. Der Senat kann auf Rügen nur nachprüfen, ob die Beweiswürdigung vollständig ist, ob wesentliche Beweisantritte übergangen sind, ob die Beweiswürdigung möglich ist oder ob sie gegen Denkgesetze verstößt oder Erfahrungssätze verletzt worden sind (vgl. BAG 14, 206, 210 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß, zu II der Gründe). Derartige Mängel hat die Revision nicht aufgezeigt. Sie versucht lediglich, ihre eigene Würdigung an die Stelle der Würdigung des Berufungsgerichts zu setzen.

b) Ohne Erfolg rügt die Revision, die Bedenken des Berufungsgerichts hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Bekundungen der Zeugin E seien unangebracht; sie habe - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - nicht zu befürchten brauchen, etwa schadenersatzpflichtig gemacht zu werden. Der in diesem Zusammenhang in der Revisionsbegründung gestellte Beweisantrag ist unzulässig, wie bereits oben ausgeführt worden ist. Im übrigen wären die Bedenken des Landesarbeitsgerichts gegen die Glaubwürdigkeit der Bekundungen der Zeugin auch durchgreifend, wenn die Zeugin nur subjektiv - wenn auch objektiv zu Unrecht meint, sie könne sich schadenersatzpflichtig machen. Auch hier versucht die Revision wiederum, ihre eigenen Erwägungen an die Stelle der Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zu setzen.

Das Revisionsgericht ist nach alledem an die tatsächlich festgestellten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden.

Abgesehen davon wäre eine formlose Verzichtserklärung des Klägers unwirksam wegen § 2 Ziff. 7 (am Ende) der Versorgungsordnung (Anlage 8 zu den AVR).

2. Die Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis nicht zu beanstanden.



a) Nach der Anlage 8 zu den AVR setzt sich die Versorgung der Mitarbeiter zusammen aus:

- a) einer Grundversorgung
- b) einer Zusatzversorgung.

Die Grundversorgung erfolgt durch Entrichtung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine Ersatzversicherung. Die Zusatzversorgung erfolgt durch Entrichtung von Beiträgen an die "Selbsthilfe" - Zusatzrentenkasse der Deutschen Caritas - Versicherungsverein a.G. Köln (Rhein) bzw. für Angehörige der Caritasschwesternschaft an die "Altershilfe"-Zusatzrentenkasse der Caritasschwesternschaft - Freiburg (Breisgau). In § 6 Abs. (a) VersO hieß es zunächst:

"Für jeden zu versichernden Mitarbeiter ist für dessen Grundversorgung - Zusatzversorgung jeweils ein vom Dienstgeber und Mitarbeiter anteilmäßig aufzubringender Beitrag zu entrichten."

Unter dem 5. Juli 1973 trat mit Wirkung ab 1. Juli 1973 folgende Änderung ein:

"§ 6 Absatz (a) erhält unter Absatz 1 folgende Fassung:

Für jeden zu versichernden Mitarbeiter ist für dessen Grundversorgung ein vom Dienstgeber und Mitarbeiter anteilmäßig aufzubringender Beitrag zu entrichten. Die Beiträge zur Zusatzversorgung trägt der Dienstgeber. ...."

b) Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Beklagte dem Kläger aus positiver Vertragsverletzung wegen unterlassener Zusatzversorgung zum Schadenersatz verpflichtet ist und für diesen Anspruch die 30-jährige Verjährungsfrist gilt.

Die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten - hier, den Kläger über die Möglichkeiten der Zusatzversorgung aufzuklären und ihn, falls er nicht formell auf die Zusatzversorgung verzichtet, auch entsprechend zur Zusatzversorgung anzumelden und Beiträge für ihn zu entrichten - begründet einen Anspruch aus positiver Vertragsverletzung. Für diese Ansprüche gilt die 30-jährige Verjährungsfrist (vgl. BGHZ 35, 130, 132; 58, 305;



67, 1 und BAG Urteil vom 24. März 1961 - 1 AZR 477/59 - AP Nr. 1 zu § 195 BGB).

c) Im angefochtenen Urteil heißt es stark verkürzt: "Unter anderem ist in Verbindung mit § 23 AVR auch die Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT anzuwenden." Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Rechtsprechung zu § 70 BAT auch auf § 23 AVR anzuwenden ist, denn beide Vorschriften sind inhaltsgleich. Davon geht übrigens auch die Revision aus.

§ 23 AVR enthält folgende Ausschußklausel:

- "(1) Die Ansprüche auf Leistungen, die auf Zugehörigkeit zu einer höheren als der bei der Einstellung festgelegten bzw. der bisherigen Vergütungsgruppe oder auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den Abschnitten I bis I c der Anlage 1 zu den AVR gestützt sind, sowie die jeden Monat entstehenden Ansprüche auf Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) müssen innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Andere Ansprüche aus dem Dienstvertrag müssen innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit die AVR nichts anderes bestimmen.
- (3) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen."

§ 70 BAT in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung lautet wie folgt:

"§ 70 Ausschußfristen

- (1) Die Ansprüche auf Leistungen, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren als der bei der Einstellung festgelegten bzw. der bisherigen Vergütungsgruppe oder auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 22 bis 25 gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung (§ 26) müssen innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.



- (3) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen."

d) Entgegen der Ansicht der Revision ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Januar 1974 - 3 AZR 114/73 - AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL angenommen hat, die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT sei auf den Anspruch des Klägers wegen unterlassener Zusatzversorgung nicht anzuwenden.

aa) Der Revision ist einzuräumen, daß die Entscheidung AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL (im folgenden kurz AP Nr. 5 genannt) Kritik erfahren hat. Crisolli weist in seiner Anmerkung zu AP Nr. 5 darauf hin, daß die in AP Nr. 5 enthaltenen Hinweise auf ähnliche Entscheidungen zur Frage der Verjährung von Pensionsansprüchen (AP Nr. 10 zu § 242 BGB Betriebliche Übung) Ansprüche betreffen, die sich aus einer direkten Pensionszusage des Arbeitgebers ergeben hätten und daß die in AP Nr. 5 erwähnten ähnlichen Erwägungen zur Auslegung einer Ausgleichsquittung (AP Nr. 169 zu § 242 BGB Ruhegehalt) sich lediglich mit der Auslegung der im konkreten Fall abgegebenen Ausgleichsquittung befassen und davon ausgegangen seien, daß sich eine Ausgleichsquittung auch auf ein betriebliches Ruhegeld beziehen könne, wenn dies aus der Ausgleichsquittung selbst genügend deutlich hervorgehe. Crisolli meint, die Wertung in diesen in AP Nr. 5 genannten Entscheidungen könne daher für die Entscheidung, ob Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung wegen unterlassener Verschaffung einer Zusatzversorgung nach § 70 BAT verfallen könnten, nicht herangezogen werden. Die Interpretation des Bundesarbeitsgerichts finde im BAT keine Stütze und stehe im Widerspruch zum Wortlaut des § 70 BAT. Übrigens verursache der Verlust der Versorgungsrente nicht stets schwerwiegende Folgen, wie das Bundesarbeitsgericht anzunehmen scheine.

Der Revision ist auch einzuräumen, daß die BAT-Kommission die Entscheidung AP Nr. 5 kritisiert hat. Die Revision hat jedoch unterlassen darauf hinzuweisen, daß diese Kritik nicht



eine Kritik der gesamten BAT-Kommission ist, sondern daß lediglich die Arbeitgeber-Vertreter der BAT-Kommission die Entscheidung AP Nr. 5 am 4. April 1974 kritisiert haben.

bb) Diese Rechtsprechung (AP Nr. 5) ist von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts - entgegen der Ansicht der Revision nicht aufgegeben worden: Die in diesem Zusammenhang zitierten Entscheidungen BAG 24, 125 ff. und 247 ff. betreffen nicht Schadenersatzansprüche wegen Zusatzversorgung, sondern Regreßansprüche (S. 125 ff.) und Schmerzensgeldansprüche sowie Schadenersatzansprüche wegen Vertrauensschadens (S. 247 ff.). Die beiden Entscheidungen stammen übrigens aus dem Jahre 1972. Mit ihnen kann also die Entscheidung AP Nr. 5 aus dem Jahre 1974 nicht aufgegeben worden sein.

Wenn der Dritte Senat seine frühere Rechtsprechung zum Lohnsteuer-Erstattungsanspruch des Arbeitgebers im Urteil vom 14. Juni 1974 - 3 AZR 456/73 - (BAG 26, 187 = AP Nr. 20 zu § 670 BGB) aufgegeben hat, so betrifft diese Entscheidung Lohnsteuer-Erstattungsansprüche des Arbeitgebers, also einen ganz anderen Gegenstand. Im übrigen ist die Anwendbarkeit der tariflichen Ausschlußklauseln in Aufgabe der früheren Rechtsprechung für anwendbar erklärt worden, weil Steuerrückerstattungsansprüche nicht - wie früher angenommen - auf einem auftragsähnlichen Legalschuldverhältnis beruhten, sondern als Ausfluß der Fürsorgepflicht aus dem Arbeitsverhältnis zu verstehen seien.

Die Entscheidung AP Nr. 5 ist demnach auch durch die Entscheidung BAG 26, 187 nicht aufgegeben worden. Entgegen der Ansicht der Revision handelt es sich bei AP Nr. 5 auch nicht um eine Einzelentscheidung, die Ausnahme geblieben ist. Diese Entscheidung ist nämlich in den Urteilen vom 24. Mai 1974 - 3 AZR 422/73 - und 15. Mai 1975 - 3 AZR 257/74 - AP Nr. 6 und 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Schließlich hat der Dritte Senat in seinem Urteil vom 29. März 1983 - 3 AZR 537/80 - unter II 2 der Gründe (insoweit zur Veröffentlichung bestimmt) ausdrücklich diese Rechtsprechung aufrecht erhalten, u. a. mit dem Hinweis darauf, daß die tarifliche Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT in der Fassung vom 23. Februar 1961 nur Ansprüche aus dem Arbeits-



verhältnis betreffe. Zwar beruhten auch Versorgungsansprüche im Ruhestand auf dem Arbeitsverhältnis. Aber zwischen Ansprüchen aus dem aktiven Arbeitsverhältnis und den nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Versorgungsansprüchen bestünden Unterschiede. Im Ruhestand arbeiteten die Vertragspartner nicht mehr zusammen. Sie stünden nicht mehr in unmittelbarem Kontakt. Der Arbeitnehmer sei nicht mehr am Betriebsleben und dem betrieblichen Meinungsaustausch beteiligt. Der Arbeitgeber sei weniger auf eine schnelle Abwicklung aller Ansprüche angewiesen. Vielfach sei eine schnelle Abwicklung kaum möglich, weil die Berechnung von Versorgungsleistungen von Rentenleistungen des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers abhängt. Diese Besonderheiten insgesamt rechtfertigten es, Versorgungsansprüche nicht in gleicher Weise verfallen zu lassen wie Ansprüche aktiver Arbeitnehmer. Die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes hätten dies erkannt und berücksichtigt.

cc) Der Senat verkennt nicht, daß insbesondere Crisolli die Entscheidung BAG AP Nr. 5 mit beachtlicher Kritik besprochen hat. Es ist jedoch auch nicht zu übersehen, daß die Zusatzversorgung für Arbeitnehmer regelmäßig ein ganz besonderes Gewicht und deren Verlust daher besonders schwerwiegende Folgen hat. Die Zusatzversorgungsansprüche lassen sich zwar nicht ohne weiteres vergleichen mit Pensionszusagen und dem Verzicht auf Versorgungsansprüche in Ausgleichsquittungen, wie Crisolli zutreffend bemerkt hat. Der Dritte Senat hat in AP Nr. 5 auch derartige Ansprüche nicht gleichgestellt mit Schadenersatzansprüchen aus positiver Vertragsverletzung wegen unterlassener Zusatzversorgung, über die hier zu entscheiden ist, sondern lediglich darauf hingewiesen, daß Pensionszusagen und Versorgungsansprüche ein besonderes Gewicht hätten und daher auch bei der Auslegung von Ausgleichsquittungen besonders hohe Ansprüche zu stellen seien bei der im Rahmen der Auslegung zu beantwortenden Frage, ob in dieser Ausgleichsquittung Versorgungsansprüche mitgeregelt worden seien.

Ob auch in Zukunft die Rechtsprechung aus AP Nr. 5, 6 und 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL bei geringen Versorgungsrenten aufrechtzuerhalten ist, bedarf keiner Entscheidung, denn im vorliegenden Fall sind monatlich 279,13 DM streitig. Dies ist ein



Betrag, der für den Kläger, einen ehemaligen Masseur, von nicht unerheblicher Bedeutung ist. Trotz der Kritik von Crisolli bleiben die Erwägungen des Dritten Senats, die zu den Entscheidungen AP Nr. 5, 6 und 7 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL geführt haben, daher bestehen und werden durch die oben zitierten Ausführungen aus dem Urteil vom 29. März 1983 - 3 AZR 537/80 - noch gestützt.

Wenn in einer Rechtsfrage für die eine wie die andere Antwort gute Gründe sprechen, so soll ein oberes Bundesgericht von seiner Rechtsprechung möglichst nicht abweichen. Seine Funktion besteht nicht zuletzt darin, mit der Entscheidung von Einzelfällen eine stetige Linie der Rechtsprechung zu entwickeln, an der sich die Praxis der Instanzgerichte und das Rechtsleben überhaupt orientieren (vgl. BAG 12, 278 = AP Nr. 3 zu § 1 ArbKrankhG). Außerdem würde durch eine labile Rechtsprechung das Vertrauen der Rechtsuchenden enttäuscht werden, die mit Rücksicht auf die ihnen bekannte Rechtsprechung Rechtstreitigkeiten geführt haben (vgl. BFH in AP Nr. 3 zu § 19 EStG).

3. Die Ansprüche des Klägers sind auch nicht verwirkt. Selbst wenn man zugunsten der Beklagten davon ausgeht, daß der Kläger hinreichend lange untätig geblieben ist und sich pflicht- und treuwidrig bei Verrichtung seiner Arbeiten verhalten hat, so hat die Beklagte doch nicht vorgetragen, aus welchem Grunde es ihr unzumutbar sei, den Anspruch des Klägers zu erfüllen. Ein Anspruch wird nicht schon verwirkt, wenn der Gläubiger mit der Geltendmachung längere Zeit gezögert hat. Es muß weiterhin durch sein Zuwarten beim Schuldner die Ansicht hervorgerufen worden sein, der Gläubiger werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen, so daß der Schuldner sich darauf eingestellt hat, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Außerdem muß dem Schuldner die Erfüllung des Anspruchs unter Berücksichtigung der Umstände nach Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten sein (vgl. BAG 6, 165 = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung; BAG Urteile vom 10. Januar 1956 - 3 AZR 245/54 -, 23. Dezember 1957 - 1 AZR 565/56 -, 1. August 1958 - 1 AZR 475/55 - und 28. Juli 1960 - 2 AZR 105/59 - AP Nr. 3, 4, 10 und 17 zu



§ 242 BGB Verwirkung). Daß es der Beklagten unzumutbar sei, die Forderung des Klägers zu erfüllen, hat sie nicht darzulegen vermocht. Die Revision führt zur Verwirkung lediglich - wiederum unter unzulässigem Angebot von Zeugenbeweis - aus, der Kläger sei längere Zeit untätig gewesen und habe sich während des Arbeitsverhältnisses pflichtwidrig und grob treuwidrig verhalten. Zur Frage der Unzumutbarkeit enthält die Revisionsbegründung keine Ausführungen. Einzelheiten hat die Beklagte insoweit auch in der Tatsacheninstanz nicht vorgetragen.

4. Wegen der Höhe der Klageforderung und eines etwa mitwirkenden Verschuldens des Klägers sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts von der Revision nicht angegriffen worden. Rechtsfehler sind insoweit nicht ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Bichler

Roeper

Dr. Steckhan

Dr. Scholz

Metzinger



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)